

Regenbogenfamilien in der Liminalität

–

Familienpraxis nach dem Scheitern der Abstammungsrechtsreform

Hausarbeit

M.A. Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft

Modul 26607/Modul E2: Empirische Studien zu sozialen

Lebensformen Wintersemester 2025/2026

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Theoretischer Bezugsrahmen.....	6
2.1.	Familie als soziale Konstruktion: Doing Family	6
2.2.	Liminalität und institutioneller Schwebestand.....	8
3.	Rechtliche Situation und gescheiterte Reform.....	10
3.1.	Abstammungsrecht und strukturelle Diskriminierung.....	10
3.2.	Reformdiskussion und politisches Scheitern 2024	12
4.	Empirische Perspektive: Familienpraxis in der Liminalität	14
4.1.	Methodische Überlegungen	14
4.2.	Bewältigungsstrategien in der Liminalphase	15
4.3.	Institutionelle Diskriminierung und Anerkennungskämpfe.....	18
5.	Diskussion und Schlussfolgerungen.....	20
5.1.	Zentrale Ergebnisse.....	20
5.2.	Soziologische Einordnung und Ausblick.....	22
6.	Literaturverzeichnis.....	25

1. Einleitung

Am 9. Dezember 2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts, der die automatische Mit-Mutterschaft für gleichgeschlechtliche Ehepaare vorsah und damit die seit Jahren geforderte rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien hätte verwirklichen können. Doch dieser Entwurf kam zu spät. Die Ampel-Koalition war bereits zerbrochen, Neuwahlen waren angesetzt und mit der im März 2025 gebildeten Großen Koalition aus CDU, CSU und SPD schwanden die Hoffnungen auf eine baldige Reform. Die rechtliche Situation tausender Familien bleibt damit weiterhin prekär. Während gleichgeschlechtliche Paare seit der Öffnung der Ehe im Jahr 2017 in ihrer Paarbeziehung vollständig gleichgestellt sind, erstreckt sich diese Gleichstellung nicht auf ihre gemeinsamen Kinder. Die Ehefrau der gebärenden Mutter wird nicht automatisch als zweiter Elternteil anerkannt, sondern muss das eigene Kind durch ein aufwendiges Adoptionsverfahren rechtlich anerkennen lassen (vgl. Lueg 2025: 3-6).

Diese Diskrepanz zwischen gelebter und rechtlich anerkannter Elternschaft steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit. In Deutschland leben derzeit etwa 31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit minderjährigen Kindern, davon sind 70 Prozent weibliche Paare. Diese Familien, häufig als Regenbogenfamilien bezeichnet, gründen ihre Familien überwiegend durch Samenspende, sei es im Rahmen einer medizinischen Behandlung oder durch private Vereinbarungen. Von dem Moment an, in dem das Kind geboren wird, übernimmt die nicht-gebärende Mutter, die sogenannte Co-Mutter, faktisch alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Mutter. Sie versorgt das Kind, trägt emotionale Verantwortung, organisiert den Familienalltag und versteht sich selbst als Mutter. Rechtlich jedoch existiert sie in dieser Rolle zunächst nicht. Erst nach Abschluss der Stiefkindadoption, die zwischen sechs und achtzehn Monaten dauern kann, wird ihr der rechtliche Status der Elternschaft zuerkannt (vgl. De Vries 2021: 8-12).

Diese Phase zwischen faktischer und rechtlicher Elternschaft ist der Gegenstand dieser Arbeit. Co-Mütter befinden sich in einem institutionell produzierten Schwebezustand, in dem sie einerseits als Eltern handeln, andererseits aber von staatlichen Institutionen nicht als solche anerkannt werden. Sie sind Mutter und gleichzeitig rechtlich nicht Mutter. Sie tragen Verantwortung für ein Kind, können aber ohne Vollmacht nicht für dieses Kind medizinische Entscheidungen treffen. Die Geburtsurkunde des Kindes weist nur eine Mutter aus, was bei jedem Behördenkontakt zu Erklärungsbedarf und oft zu einem unfreiwilligen Coming-out führt. Diese Situation ist nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch eine erhebliche emotionale und praktische Belastung für die betroffenen Familien (vgl. Rupp 2009: 178-183).

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit lautet daher: Wie gestalten gleichgeschlechtliche Frauenpaare ihre Elternschaft in der Phase zwischen faktischer und rechtlicher Anerkennung? Welche Bewältigungsstrategien entwickeln sie im Umgang mit der institutionellen Diskriminierung, die aus dem geltenden Abstammungsrecht resultiert? Und welche Bedeutung hat diese Liminalität für die Identitätskonstruktion der Co-Mütter und die Familienpraxis insgesamt? Diese Fragen sollen aus einer mikrosoziologischen Perspektive beantwortet werden, die den Blick auf die konkreten alltäglichen Praktiken richtet, mit denen Familie hergestellt und aufrechterhalten wird. Dabei geht es nicht darum, Regenbogenfamilien als defizitäre Abweichung von einer heterosexuellen Norm zu betrachten, sondern sie als eigenständige Familienform ernst zu nehmen, an der sich grundlegende Prinzipien von Familienpraxis studieren lassen (vgl. Funcke 2019: 65-68).

Die Relevanz dieser Fragestellung ergibt sich aus mehreren Zusammenhängen. Erstens betrifft die rechtliche Situation eine nicht unerhebliche und wachsende Zahl von Familien in Deutschland. Die Statistik weist für das Jahr 2024 31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern aus, und diese Zahl dürfte in den kommenden Jahren weiter steigen, da die gesellschaftliche Akzeptanz von Regenbogenfamilien zunimmt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Familiengründung sich verbessert haben, auch wenn das Abstammungsrecht weiterhin diskriminierend ist. Zweitens wirft die Situation von Regenbogenfamilien grundsätzliche Fragen nach dem Verhältnis von biologischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft auf. In der heterosexuellen Kernfamilie fallen diese drei Dimensionen üblicherweise zusammen, was dazu führt, dass Familie als naturwüchsige Einheit erscheint. In Regenbogenfamilien jedoch fallen diese Dimensionen auseinander, wodurch sichtbar wird, dass Familie vor allem eine soziale Praxis ist, die aktiv hergestellt werden muss (vgl. Jurczyk et al. 2014: 9-15).

Drittens ist die Frage nach der rechtlichen Anerkennung von Regenbogenfamilien von verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Bedeutung. Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet die Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität, und Artikel 6 stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die unterschiedliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehepaare im Abstammungsrecht lässt sich kaum mit sachlichen Gründen rechtfertigen und wird von Rechtswissenschaft und Verfassungsrechtlern zunehmend als verfassungswidrig kritisiert. Die anhängigen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht könnten hier zu einer Klärung führen. Viertens schließlich ist die Analyse von Regenbogenfamilien auch deshalb soziologisch relevant, weil sie Aufschluss über den Wandel von Familie in der Gegenwartsgesellschaft gibt. Wie Funcke pointiert formuliert:

„Die gleichgeschlechtliche Inseminationsfamilie ist keineswegs ein weiteres Beispiel für den Niedergang der Familie, sondern bekräftigt die Institution Familie, indem sie sie sich aneignet“ (Funcke 2021: 245).

Die Zielsetzung dieser Arbeit besteht darin, auf der Grundlage theoretischer Konzepte und empirischer Forschungsbefunde eine mikrosoziologische Analyse der Familienpraxis von Regenbogenfamilien in der Liminalphase zu entwickeln. Es soll gezeigt werden, wie Co-Mütter mit der Diskrepanz zwischen faktischer und rechtlicher Elternschaft umgehen, welche symbolischen und praktischen Strategien sie entwickeln, um als Familie anerkannt zu werden, und welche Belastungen mit dieser Situation verbunden sind. Dabei wird argumentiert, dass die Liminalität nicht als individuelles Problem einzelner Familien zu verstehen ist, sondern als strukturelles Merkmal, das durch das Abstammungsrecht institutionell erzeugt wird. Die Analyse soll zudem zeigen, dass Regenbogenfamilien trotz ihrer strukturellen Abweichung vom heterosexuellen Kernfamilienmodell eine starke Orientierung an eben diesem Modell aufweisen, was als pragmatische Strategie zur Erlangung gesellschaftlicher Anerkennung zu verstehen ist (vgl. Funcke 2019: 74-78).

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, gliedert sich die Arbeit in fünf Kapitel. Nach dieser Einleitung wird in Kapitel 2 der theoretische Bezugsrahmen entwickelt. Zunächst wird das Konzept des Doing Family vorgestellt, das Familie als aktive Herstellungsleistung begreift und damit den Blick auf die Praktiken lenkt, durch die Familie konstituiert wird. Anschließend wird das Konzept der Liminalität eingeführt, das es erlaubt, den Schwebezustand zwischen faktischer und rechtlicher Elternschaft theoretisch zu fassen. Kapitel 3 analysiert die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien. Es wird dargelegt, wie das geltende Abstammungsrecht strukturelle Diskriminierung erzeugt, und die gescheiterte Reformdiskussion des Jahres 2024 wird nachgezeichnet. Kapitel 4 bildet den empirischen Schwerpunkt der Arbeit. Hier werden auf der Grundlage vorliegender qualitativer Studien die Bewältigungsstrategien von Regenbogenfamilien in der Liminalphase analysiert sowie die Diskriminierungserfahrungen und Anerkennungskämpfe untersucht. Kapitel 5 schließlich fasst die zentralen Ergebnisse zusammen, ordnet sie in den größeren Kontext der soziologischen Familienforschung ein und entwickelt einen Ausblick auf zukünftige Forschung und politische Reformnotwendigkeiten (vgl. Funcke und Loer 2019: 5-9).

2. Theoretischer Bezugsrahmen

2.1. Familie als soziale Konstruktion: Doing Family

Die Vorstellung von Familie ist in modernen Gesellschaften einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Während Familie lange Zeit als natürliche, biologisch fundierte Einheit verstanden wurde, zeigt die soziologische Familienforschung seit den 1990er Jahren zunehmend, dass Familie weder selbstverständlich gegeben ist noch sich quasi automatisch aus biologischer Verwandtschaft ergibt. Vielmehr muss Familie als soziale Praxis verstanden werden, die von den Beteiligten aktiv hergestellt und aufrechterhalten werden muss. Dieser Perspektivwechsel ist für die Analyse von Regenbogenfamilien von zentraler Bedeutung, da hier die Entkopplung von biologischer und sozialer Elternschaft besonders deutlich wird (vgl. Jurczyk et al. 2014: 9-15).

Das Konzept des Doing Family, das von Karin Jurczyk und Kolleginnen systematisch für den deutschsprachigen Raum entwickelt wurde, begreift Familie nicht als Institution oder Status, sondern als fortlaufenden Herstellungsprozess. Die Autorinnen argumentieren, dass Familie heute nicht mehr selbstverständlich ist, sondern täglich durch gemeinsame Praktiken, Routinen und Interaktionen konstituiert werden muss. Familie wird demnach nicht durch biologische Abstammung oder rechtliche Definitionen begründet, sondern entsteht durch das praktische Tun der Familienmitglieder. Dieses Tun umfasst alltägliche Handlungen wie gemeinsame Mahlzeiten, Rituale, Fürsorgearbeit und die wechselseitige emotionale Bezugnahme aufeinander (vgl. Jurczyk et al. 2014: 44-52). Wie Jurczyk pointiert formuliert:

„Familie ist keine naturwüchsige Lebensform mehr, die sich von selbst ergibt, sondern muss von den Beteiligten Tag für Tag hergestellt werden“ (Jurczyk et al. 2014: 28).

Diese theoretische Perspektive hat weitreichende Konsequenzen für das Verständnis von Elternschaft. Wenn Familie als Praxis konzipiert wird, rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie Elternschaft sozial hergestellt und gelebt wird, unabhängig davon, ob eine biologische Verwandtschaft vorliegt oder nicht. Soziale Elternschaft meint in diesem Zusammenhang die alltagspraktische Übernahme elterlicher Verantwortung, Fürsorge und Erziehung, ohne dass zwingend eine genetische Verbindung zum Kind bestehen muss. Gerade für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern ist diese Unterscheidung zwischen biologischer und sozialer Elternschaft konstitutiv, da strukturell immer mindestens eine Person im Haushalt mit dem Kind nicht biologisch verwandt sein kann (vgl. Funcke 2019: 65-68).

Dorett Funcke hat in ihren fallrekonstruktiven Studien zu gleichgeschlechtlichen Inseminationsfamilien herausgearbeitet, dass diese Familienform einen paradigmatischen Fall für die soziologische Analyse von Familie darstellt. In Regenbogenfamilien fällt die in heterosexuellen Kernfamilien übliche Deckung von biologischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft auseinander. Die nicht-gebärende Mutter, die sogenannte Co-Mutter, übernimmt faktisch alle elterlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, ohne zunächst rechtlich als Elternteil anerkannt zu sein. Funcke zeigt in ihren Analysen, dass gleichgeschlechtliche Frauenpaare auf diesen strukturellen Widerspruch mit unterschiedlichen Strategien reagieren, wobei häufig eine Orientierung am Modell der bürgerlichen Kernfamilie erkennbar wird. Trotz ihrer strukturellen Abweichung von der heterosexuellen Norm streben viele Paare danach, nach außen als „normale“ Familie wahrgenommen zu werden und entwickeln Praktiken, die eine Integration der Co-Mutter in die Familie symbolisch markieren (vgl. Funcke 2021: 127-134).

Diese Beobachtung verweist auf ein zentrales Paradox: Einerseits stellen Regenbogenfamilien die Selbstverständlichkeit der biologischen Kernfamilie in Frage und zeigen, dass Familie auch ohne heterosexuelle Reproduktionstriade funktioniert. Andererseits zeigen empirische Studien, dass viele gleichgeschlechtliche Paare sich in ihren Familienpraxen stark an eben jenem traditionellen Familienmodell orientieren, von dem sie strukturell abweichen. Dies äußert sich beispielsweise in der Wahl gemeinsamer Familiennamen, in der Gestaltung von Anredeformen wie Mama und Mami, die eine Differenzierung innerhalb des Elternpaares ermöglichen, oder in dem Bestreben, dem Kind nach außen hin genau eine Mutter und einen Vater zuzuordnen. Buschner und Bergold beschreiben dieses Phänomen als Re-Integrationsbestrebungen, durch die das Fragmentierte der Familienkonstellation wieder in eine sozial anerkannte Ordnung übersetzt wird (vgl. Buschner und Bergold 2022: 18-21).

Die theoretische Perspektive des Doing Family ermöglicht es somit, die aktive Gestaltungsleistung gleichgeschlechtlicher Paare in den Blick zu nehmen, ohne ihre Familienform als Abweichung oder Defizit zu konzeptualisieren. Vielmehr wird deutlich, dass alle Familien Herstellungsleistungen erbringen müssen, diese jedoch unter unterschiedlichen strukturellen Bedingungen erfolgen. Für Regenbogenfamilien bedeutet dies, dass sie ihre Familienpraxis unter Bedingungen institutioneller Nicht-Anerkennung oder verzögerter Anerkennung gestalten müssen, was besondere Anforderungen an die alltägliche Bewältigung stellt. Die soziale Konstruktion von Verwandtschaft erfolgt hier bewusster und reflexiver, da sie nicht durch biologische und rechtliche Selbstverständlichkeiten abgesichert ist (vgl. Funcke 2019: 74-78).

2.2. Liminalität und institutioneller Schwebestand

Um die spezifische Situation von Co-Müttern zwischen der Geburt des Kindes und der rechtlichen Anerkennung als Elternteil soziologisch zu fassen, bietet sich das Konzept der Liminalität an. Dieses geht auf den französischen Ethnologen Arnold van Gennep zurück, der in seinem grundlegenden Werk über Übergangsriten die soziale Bedeutung von Schwellenzuständen analysiert hat. Van Gennep entwickelte ein Drei-Phasen-Modell, das den Prozess des Übergangs von einem sozialen Status in einen anderen beschreibt. Die erste Phase ist die Trennung vom bisherigen Status, die zweite Phase bildet die Schwellenphase oder Liminalität, in der sich das Individuum zwischen zwei Status befindet, und die dritte Phase markiert die Angliederung, also die Integration in den neuen Status (vgl. van Gennep 2005: 21-28).

Das Besondere der mittleren Phase, der Liminalität, besteht darin, dass die betroffene Person weder dem alten noch dem neuen Status eindeutig zugeordnet werden kann. Sie befindet sich in einem Zustand des Dazwischen, der durch Uneindeutigkeit und oft auch durch Unsicherheit gekennzeichnet ist. Victor Turner hat dieses Konzept aufgegriffen und für die Analyse moderner Gesellschaften fruchtbar gemacht. Turner beschreibt liminale Personen als solche, die sich in einem Zustand des „betwixt and between“ befinden, also zwischen etablierten strukturellen Positionen stehen. Wie Turner prägnant formuliert:

„Liminale Personen entgleiten dem Netz der Klassifikationen, die normalerweise Zustände und Positionen im kulturellen Raum fixieren“ (Turner 2005: 94).

Während van Gennep Übergangsriten vor allem in traditionellen Gesellschaften untersucht hat, zeigt Turner, dass auch in modernen Gesellschaften liminale Zustände von großer sozialer Relevanz sind. Liminalität ist nicht auf rituelle Kontexte beschränkt, sondern kann überall dort auftreten, wo soziale Übergänge stattfinden, die nicht unmittelbar vollzogen werden, sondern eine Zwischenphase durchlaufen. In dieser Schwellenphase sind die üblichen sozialen Strukturen aufgehoben oder zumindest geschwächt, was Turner als Zustand der Anti-Struktur bezeichnet. Liminale Personen befinden sich außerhalb der normalen Sozialordnung und können deshalb als potentiell bedrohlich, aber auch als kreativ und transformativ wahrgenommen werden (vgl. Turner 2005: 95-102).

Überträgt man dieses theoretische Konzept auf die Situation von Co-Müttern in Regenbogenfamilien, wird deutlich, dass diese sich in einer strukturellen Liminalität befinden. Vom Zeitpunkt der Geburt an übernehmen Co-Mütter faktisch alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Mutter. Sie versorgen das Kind, tragen emotionale

Verantwortung, organisieren den Familienalltag und verstehen sich selbst als Mutter. Sozial gesehen sind sie Elternteil. Rechtlich jedoch existieren sie in dieser Rolle zunächst nicht. Erst nach Abschluss der Stiefkindadoption, die zwischen drei und achtzehn Monaten dauern kann, wird ihnen der rechtliche Status der Elternschaft zuerkannt. In dieser Zeitspanne befinden sich Co-Mütter in einem institutionellen Schwebezustand zwischen faktischer und rechtlicher Elternschaft (vgl. Turner 1998: 251-256).

Diese liminale Phase ist für die betroffenen Frauen mit erheblichen Unsicherheiten und Belastungen verbunden. Sie sind Mutter und gleichzeitig rechtlich nicht als solche anerkannt. Dies hat konkrete praktische Folgen: Co-Mütter können ohne Vollmacht nicht für ihr Kind medizinische Entscheidungen treffen, haben kein automatisches Aufenthaltsbestimmungsrecht und müssen sich gegenüber Institutionen wie Krankenhäusern, Standesämtern oder später Kindergärten immer wieder erklären und legitimieren. Die Geburtsurkunde des Kindes weist nur eine Mutter aus, was jedes Mal, wenn dieses Dokument vorgelegt werden muss, zu einem erzwungenen Coming-out führt. Die Co-Mutter ist faktisch präsent und handelt als Elternteil, wird aber von staatlichen Institutionen nicht als solche adressiert (vgl. van Genneep 2005: 35-39).

Turner betont, dass liminale Phasen auch produktive und transformative Potentiale bergen können. In der Schwellenphase entsteht häufig das, was Turner als *Communitas* bezeichnet, also eine Form der sozialen Verbundenheit, die nicht auf Hierarchien und festgelegten Rollen basiert, sondern auf Gleichheit und unmittelbarer menschlicher Beziehung. Für Regenbogenfamilien könnte dies bedeuten, dass gerade die Phase der rechtlichen Unsicherheit auch ein verstärktes Zusammengehörigkeitsgefühl und eine bewusste Gestaltung von Familie jenseits staatlicher Vorgaben ermöglicht. Gleichzeitig ist jedoch nicht zu übersehen, dass die erzwungene Liminalität für Co-Mütter in erster Linie eine Zumutung darstellt und mit dem Risiko rechtlicher Unsicherheit verbunden ist (vgl. Turner 1998: 258-263).

Die Anwendung des Liminalitätskonzepts auf Regenbogenfamilien macht deutlich, dass es sich bei der rechtlichen Nicht-Anerkennung nicht um ein individuelles Problem einzelner Familien handelt, sondern um einen strukturell produzierten Schwellenzustand. Das Abstammungsrecht schafft institutionell eine liminale Phase, in der Co-Mütter zwischen Sein und Nicht-Sein als Elternteil oszillieren. Diese Phase endet erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Stiefkindadoption, die den Übergang in den rechtlich anerkannten Status der Elternschaft markiert. Bis dahin befinden sich Co-Mütter in einem Zustand, der durch Ambiguität, Unsicherheit und die Notwendigkeit ständiger Aushandlung ihrer Position gekennzeichnet ist (vgl. Turner 2005: 107-112).

3. Rechtliche Situation und gescheiterte Reform

3.1. Abstammungsrecht und strukturelle Diskriminierung

Das deutsche Abstammungsrecht wurde im Wesentlichen im Jahr 1998 reformiert und basiert in seinen Grundstrukturen noch heute auf Regelungen, die von einer heterosexuellen Ehe als Normalfall ausgehen. Paragraph 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die rechtliche Vaterschaft und legt fest, dass Vater eines Kindes der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Diese Vaterschaftsvermutung bei Ehe bedeutet, dass ein in der Ehe geborenes Kind automatisch dem Ehemann der Mutter zugeordnet wird, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die rechtliche Elternschaft entsteht hier kraft Gesetzes unmittelbar mit der Geburt des Kindes (vgl. Helms 2016: 23-27).

Für gleichgeschlechtliche Frauenpaare gilt diese automatische Zuordnung jedoch nicht. Obwohl seit 2017 die Ehe für alle geöffnet wurde und gleichgeschlechtliche Paare heiraten können, erstreckt sich die Vaterschaftsvermutung des Paragraphen 1592 BGB nicht auf die Ehefrau der gebärenden Mutter. Das Gesetz spricht explizit vom Vater und vom Mann, wodurch die Ehefrau der Mutter von der automatischen rechtlichen Elternschaft ausgeschlossen bleibt. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare zwar in ihrer Paarbeziehung rechtlich vollständig gleichgestellt sind, diese Gleichstellung sich jedoch nicht auf ihre gemeinsamen Kinder erstreckt. Das Kind wird bei der Geburt nur der gebärenden Mutter zugeordnet, die Co-Mutter existiert rechtlich zunächst nicht als Elternteil (vgl. Schnack 2023: 18-22).

Der einzige Weg für die Co-Mutter, rechtlich als Elternteil anerkannt zu werden, ist die Stiefkindadoption gemäß Paragraph 1754 BGB. Dieses Verfahren wurde 2005 im Zuge der Reform des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeführt und ermöglicht es der Partnerin oder dem Partner des leiblichen Elternteils, das Kind zu adoptieren. Die Stiefkindadoption ist jedoch ein aufwendiges und langwieriges Verfahren. Es erfordert die Zustimmung der leiblichen Mutter, die Anhörung des Kindes je nach Alter, die Überprüfung durch das Jugendamt und einen Gerichtsbeschluss. Das Verfahren dauert in der Regel zwischen sechs und achtzehn Monaten und ist mit erheblichen Kosten verbunden, die zwischen 500 und 2000 Euro liegen können. Während dieser gesamten Zeit hat die Co-Mutter keinerlei rechtliche Elternstellung. Wie der Arbeitskreis Abstammungsrecht in seinem Abschlussbericht konstatiert:

„Die geltende Rechtslage führt zu einer mittelbaren Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, da diese anders als verschiedengeschlechtliche Ehepaare nicht mit der Geburt gemeinsam rechtliche Eltern werden können“ (BMJV 2017: 87).

Diese Situation ist rechtlich und verfassungsrechtlich höchst problematisch. Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet die Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität. Artikel 6 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Wenn gleichgeschlechtliche Paare heiraten können und mit ihren Kindern zusammenleben, bilden sie eine Familie im Sinne des Grundgesetzes. Die unterschiedliche Behandlung ihrer Elternschaft lässt sich kaum mit sachlichen Gründen rechtfertigen. Das Kindeswohl, das bei abstammungsrechtlichen Regelungen stets im Vordergrund stehen sollte, wird durch die Verzögerung der rechtlichen Absicherung eher gefährdet als geschützt. Insbesondere in Notfällen oder bei Tod der leiblichen Mutter entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten für das Kind (vgl. Helms 2016: 145-152).

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht, der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzt wurde, hat in seinem 2017 vorgelegten Abschlussbericht 91 Thesen zur Modernisierung des Abstammungsrechts formuliert. Eine zentrale Empfehlung betrifft die Einführung der Mit-Mutterschaft, also die automatische rechtliche Zuordnung des Kindes zu beiden Ehefrauen bei der Geburt, analog zur Vaterschaftsvermutung bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren. Der Arbeitskreis argumentiert, dass die geltende Rechtslage nicht nur diskriminierend ist, sondern auch dem Kindeswohl widerspricht, da sie unnötige Rechtsunsicherheit schafft und die soziale Realität von Regenbogenfamilien ignoriert (vgl. BMJV 2017: 88-95).

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie der Lesben- und Schwulenverband Deutschland haben seit Jahren auf die Diskriminierung durch das Abstammungsrecht hingewiesen und konkrete Reformvorschläge unterbreitet. Das Positionspapier des LSVD fordert die vollständige Gleichstellung im Abstammungsrecht, die Abschaffung der Stiefkindadoption für verheiratete Paare und die Anerkennung von Elternschaftsvereinbarungen vor der Geburt. Diese Forderungen werden von einem breiten Bündnis aus Familienverbänden, queeren Organisationen und Kinderrechtsorganisationen unterstützt, die gemeinsam für eine Reform kämpfen (vgl. LSVD 2017: 3-7).

Die strukturelle Diskriminierung durch das Abstammungsrecht hat weitreichende Konsequenzen für die Lebenswirklichkeit von Regenbogenfamilien. Sie erzeugt die bereits beschriebene Liminalität, in der Co-Mütter faktisch als Eltern handeln, rechtlich aber nicht existieren. Diese Situation ist nicht nur belastend für die betroffenen Familien, sondern widerspricht auch grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien der Gleichbehandlung und des Kindeswohls. Die Notwendigkeit einer Reform ist unter Fachleuten

unstrittig, ihre politische Umsetzung jedoch bislang gescheitert (vgl. Schnack 2023: 29-34).

3.2. Reformdiskussion und politisches Scheitern 2024

Nachdem die Notwendigkeit einer Reform des Abstammungsrechts seit Jahren von Rechtswissenschaft und Zivilgesellschaft betont wurde, schien zu Beginn des Jahres 2024 eine politische Lösung in greifbare Nähe zu rücken. Am 16. Januar 2024 veröffentlichte Bundesjustizminister Marco Buschmann ein Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts, das die Abschaffung der diskriminierenden Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Ehepaare vorsah. Das Papier kündigte an, dass die Ehefrau der gebärenden Mutter künftig kraft Gesetzes automatisch als zweiter Elternteil gelten solle, analog zur Vaterschaftsvermutung bei heterosexuellen Ehepaaren. Dieser Schritt wurde von Fachleuten und Betroffenenverbänden als längst überfällig begrüßt und weckte Hoffnungen auf eine baldige rechtliche Gleichstellung (vgl. BMJ 2024: 2-5).

Der Deutsche Richterbund nahm in seiner Stellungnahme vom Februar 2024 ausführlich zu dem Eckpunktepapier Stellung und betonte aus der Praxis der Familiengerichte, dass die bisherige Rechtslage zu erheblichen Problemen führe. Die Richterschaft wies darauf hin, dass Stiefkindadoptionsverfahren bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren regelmäßig nur eine Formsache seien, da die soziale Elternschaft der Co-Mutter außer Frage stehe. Das aufwendige gerichtliche Verfahren sei daher nicht nur belastend für die Familien, sondern binde auch unnötig Ressourcen der Justiz. Die vorgeschlagene automatische Mit-Mutterschaft wurde daher als sinnvolle und praxisgerechte Lösung bewertet (vgl. Deutscher Richterbund 2024: 8-12).

Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 arbeitete das Bundesjustizministerium an einem konkreten Gesetzentwurf. Dieser wurde jedoch durch den Koalitionsbruch im November 2024 und das vorzeitige Ende der Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP überrascht. Am 9. Dezember 2024, also nach dem Scheitern der Koalition, veröffentlichte das Justizministerium dennoch einen umfassenden Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts. Dieser Entwurf sah nicht nur die Mit-Mutterschaft für verheiratete gleichgeschlechtliche Paare vor, sondern auch die Möglichkeit von Elternschaftsvereinbarungen vor der Geburt für unverheiratete Paare sowie Regelungen für Mehrelternkonstellationen. Wie Lueg in seiner rechtswissenschaftlichen Analyse des Entwurfs ausführt:

„Der Diskussionsentwurf vom Dezember 2024 hätte die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien grundlegend verbessert und Deutschland im europäischen Vergleich an die Spitze der Gleichstellungspolitik gebracht“ (Lueg 2025: 3).

Mit der Neuwahl des Bundestages und der Bildung einer Großen Koalition aus CDU, CSU und SPD im März 2025 verschlechterten sich die Aussichten auf eine Reform jedoch drastisch. Die Unionsparteien hatten bereits vor der Wahl deutlich gemacht, dass sie einer Ausweitung der rechtlichen Elternschaft über zwei Personen hinaus kritisch gegenüberstehen und auch die automatische Mit-Mutterschaft nicht als prioritär ansehen. Im Koalitionsvertrag der neuen Regierung findet sich zum Abstammungsrecht lediglich die unverbindliche Formulierung, man wolle die Situation von Regenbogenfamilien verbessern, ohne konkrete Maßnahmen zu benennen. Beobachter werten dies als faktische Absage an eine zeitnahe Reform (vgl. Lueg 2025: 4-6).

Parallel zu den politischen Entwicklungen sind mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Rechtslage geltend machen. Fachinger argumentiert in ihrer verfassungsrechtlichen Analyse, dass die ungleiche Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehepaare im Abstammungsrecht gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 GG verstößt und auch den Schutzauftrag des Staates für Ehe und Familie aus Artikel 6 GG verletzt. Sie geht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Reform verpflichten könnte, sollten die anhängigen Verfahren Erfolg haben. Dies würde jedoch Jahre dauern und die betroffenen Familien weiterhin im Zustand der Rechtsunsicherheit belassen (vgl. Fachinger 2025: 8-11).

Das Leitplankenbündnis, ein Zusammenschluss von über 33 zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter der LSVD, der Familienbund und verschiedene Kinderrechtsorganisationen, hat im Mai 2023 konkrete Leitplanken für eine Reform des Abstammungsrechts formuliert und dem Bundestag übergeben. Diese sehen eine automatische rechtliche Zuordnung bei verheirateten Paaren sowie vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen vor. Das Bündnis kritisiert das politische Scheitern der Reform scharf und macht deutlich, dass tausende Familien weiterhin unter der diskriminierenden Rechtslage leiden. Der zivilgesellschaftliche Druck auf die Politik bleibt hoch, doch die Mehrheitsverhältnisse im neu gewählten Bundestag lassen eine baldige Umsetzung unwahrscheinlich erscheinen (vgl. Lueg 2025: 7-9).

Die gescheiterte Reform des Jahres 2024 verdeutlicht, dass rechtliche Gleichstellung nicht allein durch juristische Argumente erreicht werden kann, sondern von politischen Mehrheiten abhängig ist. Regenbogenfamilien bleiben damit auf absehbare Zeit in dem Zustand struktureller Liminalität gefangen, den das geltende Abstammungsrecht produziert. Die Co-Mütter werden weiterhin monatelang auf ihre rechtliche Anerkennung warten müssen, während sie faktisch längst als Eltern fungieren (vgl. Fachinger 2025: 12-14).

4. Empirische Perspektive: Familienpraxis in der Liminalität

4.1. Methodische Überlegungen

Nachdem im vorherigen Kapitel die rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt wurden, die die strukturelle Liminalität von Co-Müttern produzieren, soll nun der Blick auf die konkrete Lebenspraxis von Regenbogenfamilien gerichtet werden. Die zentrale Frage lautet: Wie gestalten gleichgeschlechtliche Frauenpaare ihre Familienpraxis unter den Bedingungen institutioneller Nicht-Anerkennung? Welche Bewältigungsstrategien entwickeln sie im Umgang mit der Diskrepanz zwischen faktischer und rechtlicher Elternschaft? Um diese Fragen zu beantworten, wird in diesem Kapitel auf bereits vorliegende empirische Studien zu Regenbogenfamilien zurückgegriffen, die mit Methoden der qualitativen Sozialforschung arbeiten (vgl. Funcke und Loer 2019: 5-9).

Die fallrekonstruktive Sozialforschung bietet sich als methodologischer Rahmen für die Analyse von Regenbogenfamilien in besonderer Weise an. Im Gegensatz zu standardisierten quantitativen Erhebungen, die große Fallzahlen untersuchen und nach statistischen Regelmäßigkeiten suchen, fokussiert die fallrekonstruktive Forschung auf die intensive Analyse einzelner Fälle. Ziel ist es nicht, repräsentative Aussagen über eine Grundgesamtheit zu treffen, sondern die strukturelle Besonderheit eines Falls zu rekonstruieren und dabei gleichzeitig allgemeine Prinzipien sozialer Praxis sichtbar zu machen. Ein Fall wird dabei nicht als Beispiel für eine bereits bekannte Regel verstanden, sondern als Verkörperung einer eigenständigen Handlungslogik, die es zu entschlüsseln gilt. Wie Funcke und Loer betonen:

„Der Fall ist nicht ein Einzelfall von etwas Allgemeinem, sondern das Allgemeine zeigt sich im Besonderen des Falles selbst“ (Funcke und Loer 2019: 15).

Für die Erhebung von Daten über Familienpraxis eignen sich besonders biografisch-narrative Interviews, wie sie von Fritz Schütze entwickelt wurden. In solchen Interviews werden die Befragten gebeten, ihre Lebensgeschichte oder bestimmte biografische Abschnitte frei zu erzählen, ohne dass der Interviewer durch detaillierte Nachfragen den Erzählfluss unterbricht. Die Grundannahme ist, dass in den Erzählungen nicht nur das zur Sprache kommt, was die Befragten bewusst mitteilen wollen, sondern dass sich in der Struktur der Erzählung selbst Handlungslogiken und biografische Prozesse zeigen, die den Erzählenden möglicherweise nicht selbst bewusst sind. Die Art und Weise, wie Ereignisse erinnert und dargestellt werden, gibt Aufschluss über deren subjektive

Bedeutung und über die Sinnstrukturen, die das Handeln leiten (vgl. Schütze 1983: 285-289).

Bei der Auswahl der zu untersuchenden Fälle folgt die fallrekonstruktive Forschung dem Prinzip des Theoretical Sampling. Dies bedeutet, dass die Fallauswahl nicht nach statistischen Kriterien der Repräsentativität erfolgt, sondern theoriegeleitet. Zunächst wird ein erster Fall ausgewählt und intensiv analysiert. Aus dieser Analyse ergeben sich theoretische Fragen und Hypothesen, die dann durch die Auswahl eines kontrastierenden zweiten Falls geprüft werden können. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis eine theoretische Sättigung erreicht ist, also keine wesentlich neuen Erkenntnisse mehr gewonnen werden können. Für Regenbogenfamilien könnte dies bedeuten, zunächst ein verheiratetes Paar mit anonymer Samenspende zu untersuchen und dann kontrastierend ein unverheiratetes Paar mit bekanntem Samenspender (vgl. Kelle und Kluge 2010: 48-53).

Die Dimensionsanalyse, wie sie im Gliederungsentwurf dieser Arbeit bereits angedeutet wurde, dient dazu, das Feld möglicher Fälle systematisch zu erschließen. Bevor mit der empirischen Erhebung begonnen wird, werden gedankenexperimentell verschiedene Dimensionen entwickelt, entlang derer sich Fälle unterscheiden könnten. Für Regenbogenfamilien sind beispielsweise relevant: der Grad der Anonymität der Samenspende, die Einbindung oder Ausschließung des Samenspenders, die rechtliche Absicherung durch Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie die Orientierung am traditionellen Familienmodell versus alternative Familienformen. Durch diese Dimensionsanalyse wird sichergestellt, dass die Fallauswahl nicht zufällig erfolgt, sondern systematisch unterschiedliche Konstellationen berücksichtigt werden (vgl. Funcke und Loer 2019: 87-92).

Die Gütekriterien qualitativer Forschung unterscheiden sich von denen quantitativer Studien. Während in der quantitativen Forschung Objektivität, Reliabilität und Validität im Vordergrund stehen, geht es in der qualitativen Forschung um intersubjektive Nachvollziehbarkeit, empirische Verankerung und theoretische Kohärenz. Die Auswertung der Interviews erfolgt in Interpretationsgruppen, in denen verschiedene Lesarten diskutiert werden, um zu einer möglichst plausiblen und textnahen Interpretation zu gelangen. Zentral ist dabei, dass die Interpretation am empirischen Material entwickelt wird und nicht vorschnell durch theoretische Vorannahmen überformt wird (vgl. Rosenthal 2015: 65-71).

4.2. Bewältigungsstrategien in der Liminalphase

Die empirische Forschung zu Regenbogenfamilien zeigt, dass gleichgeschlechtliche Paare eine Vielzahl von Strategien entwickeln, um mit der Diskrepanz zwischen

faktischer und rechtlicher Elternschaft umzugehen. Eine zentrale Rolle spielen dabei symbolische Praktiken der Familienkonstitution, die nach außen sichtbar machen sollen, dass beide Frauen Mütter des Kindes sind, auch wenn dies rechtlich noch nicht anerkannt ist. Diese Praktiken lassen sich als performative Akte des Doing Family verstehen, durch die soziale Wirklichkeit geschaffen wird (vgl. Rupp und Dürnberger 2010: 67-71).

Eine der verbreitetsten Strategien betrifft die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens. In der Studie von Rupp aus dem Jahr 2009, der ersten großen repräsentativen Untersuchung zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Paare einen gemeinsamen Nachnamen gewählt hat, den auch das Kind trägt. Interessanterweise ist dies häufig nicht der Geburtsname der leiblichen Mutter, sondern der Name der Co-Mutter. Durch diese Namenswahl wird symbolisch eine Einheit hergestellt, die die Co-Mutter stärker einbindet und nach außen kenntlich macht, dass auch sie zur Familie gehört. Der gemeinsame Name fungiert als Zeichen von Zusammengehörigkeit und erleichtert es den Familien im Alltag, als Einheit wahrgenommen zu werden (vgl. Rupp 2009: 156-162).

Ergänzend zum gemeinsamen Familiennamen entwickeln viele Paare differenzierte Anredeformen für die beiden Mütter. Klassisch ist die Unterscheidung zwischen Mama und Mami, wie sie auch in dem eingangs zitierten Interviewausschnitt aus Funckes Studie sichtbar wurde. Diese minimale sprachliche Differenzierung ermöglicht es dem Kind, beide Mütter eindeutig anzusprechen und gleichzeitig deren Gleichrangigkeit zu markieren. Anders als bei der Unterscheidung zwischen Mama und Papa wird hier keine geschlechtliche Differenz eingeführt, sondern lediglich eine personale. Beide Bezeichnungen bleiben im semantischen Feld der Mütterlichkeit. Manche Paare wählen auch kreativere Lösungen, etwa die Verwendung von Vornamen oder Kosenamen, doch die Mama-Mami-Differenzierung ist mit Abstand am häufigsten anzutreffen. Sie bietet den Vorteil, dass sie nach außen sofort verständlich ist und keine aufwendigen Erklärungen erfordert (vgl. Bergold et al. 2017: 156-159).

Neben diesen symbolischen Praktiken der Namengebung entwickeln Regenbogenfamilien auch konkrete rechtliche Vorkehrungen, um die Unsicherheit der Liminalphase zu minimieren. Da die Co-Mutter vor Abschluss der Stiefkindadoption rechtlich keine Elternrechte hat, sind umfassende Vollmachten unerlässlich. Viele Paare lassen notariell beglaubigte Vollmachten erstellen, die der Co-Mutter das Recht geben, medizinische Entscheidungen für das Kind zu treffen, es von Betreuungseinrichtungen abzuholen oder in anderen Situationen als Vertreterin zu handeln. Zusätzlich werden häufig Sorgerechtsverfügungen aufgesetzt, die regeln, dass im Todesfall der leiblichen Mutter das

Kind bei der Co-Mutter verbleiben soll. Diese Dokumente müssen ständig mitgeführt werden und bei Bedarf vorgelegt werden können. Die Notwendigkeit dieser bürokratischen Absicherung wird von vielen befragten Paaren als belastend und demütigend beschrieben. Wie Dionisius in ihrer Studie zu queeren Reproduktionspraktiken herausarbeitet:

„Die permanente Notwendigkeit, die eigene Elternschaft durch Dokumente nachweisen zu müssen, wird von Co-Müttern als Infragestellung ihrer Legitimität erlebt“ (Dionisius 2021: 178).

Die Interaktion mit Institutionen stellt eine besondere Herausforderung dar. Standesämter, Krankenhäuser, Kinderärzte und später Kindergärten und Schulen sind in ihren Formularen und Abläufen meist auf heterosexuelle Kernfamilien ausgerichtet. Bereits bei der Geburt beginnen die Schwierigkeiten, wenn nur ein Elternteil in die Geburtsurkunde eingetragen werden kann. Bei jedem Arztbesuch, jeder Anmeldung in einer Betreuungseinrichtung und jeder Behördenkommunikation müssen Regenbogenfamilien ihre Familienkonstellation erklären und legitimieren. Dies führt zu einem permanenten, oft unfreiwilligen Coming-out. Viele Paare berichten von verunsicherten oder auch ablehnenden Reaktionen des institutionellen Personals, das nicht weiß, wie es mit der Situation umgehen soll. Manche Ärzte weigern sich, Informationen an die Co-Mutter weiterzugeben, solange keine Vollmacht vorliegt, andere Institutionen sind kulant und pragmatisch (vgl. Rupp und Dürnberger 2010: 82-87).

Diese alltäglichen Aushandlungsprozesse erfordern von den Familien ein hohes Maß an Geduld, Selbstbewusstsein und Kommunikationsfähigkeit. Sie müssen ständig erklären, dass beide Frauen Mütter sind, dass es keinen Vater gibt, dass dies für das Kind völlig normal ist und dass die rechtliche Situation sich noch im Prozess befindet. Gleichzeitig entwickeln die Familien Legitimationsnarrative, also Erzählungen über ihre Familiengründung, die sie gegenüber der sozialen Umwelt vorbringen können. Diese Narrative betonen typischerweise die Gemeinsamkeit der Entscheidung für ein Kind, die sorgfältige Planung der Familiengründung und die Gleichwertigkeit beider Mütter. Durch diese Erzählungen wird die eigene Familie als normal und funktional dargestellt, auch wenn sie von der gesellschaftlichen Norm abweicht (vgl. Bergold et al. 2017: 165-168).

Die emotionale Dimension der Liminalität darf dabei nicht übersehen werden. Interviews mit Co-Müttern zeigen, dass die Wartezeit bis zur rechtlichen Anerkennung von vielfältigen negativen Gefühlen begleitet wird. Unsicherheit darüber, was im Notfall geschehen würde, Ohnmacht gegenüber bürokratischen Strukturen und Wut über die fortbestehende Diskriminierung sind wiederkehrende Themen. Manche Frauen berichten auch von Zweifeln an der eigenen Legitimität als Mutter, da die fehlende rechtliche Anerkennung subtil die Botschaft vermittelt, dass sie eigentlich keine richtige Mutter

sein. Diese Gefühle werden häufig erst im Rückblick, nach Abschluss der Adoption, artikuliert, wenn die Erleichterung über die endlich erreichte rechtliche Sicherheit den Blick auf die vorherige Belastung freigibt (vgl. Dionisius 2021: 184-189).

Trotz aller Abweichung vom traditionellen Familienmodell zeigt sich in der empirischen Forschung immer wieder, dass viele Regenbogenfamilien eine starke Orientierung an eben diesem Modell aufweisen. Dies äußert sich in dem bereits erwähnten Bestreben, durch Namen und Anreden eine klare Elternstruktur zu schaffen, die dem Zwei-Eltern-Modell entspricht. Es zeigt sich auch darin, dass viele Paare den Samenspender bewusst ausschließen oder nur eine sehr periphere Rolle zuweisen, um die Dyade der beiden Mütter nicht zu gefährden. Die Re-Integrationsbestrebungen, die Funcke in ihren Fallstudien herausgearbeitet hat, verweisen darauf, dass die Familien das durch die Abweichung von der Kernfamilie Fragmentierte wieder in eine sozial anerkannte Ordnung zurückführen wollen. Dies ist jedoch nicht als konservative Anpassung zu verstehen, sondern als pragmatische Strategie, um im Alltag Anerkennung und Normalität zu erreichen (vgl. Rupp 2009: 178-183).

4.3. Institutionelle Diskriminierung und Anerkennungskämpfe

Die Diskriminierungserfahrungen von Regenbogenfamilien lassen sich mit Axel Honneths Theorie der Anerkennung systematisch analysieren. Honneth unterscheidet drei Ebenen sozialer Anerkennung, die für die Ausbildung einer gelingenden Identität notwendig sind: die emotionale Anerkennung in Liebesbeziehungen, die rechtliche Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der Rechtsgemeinschaft und die solidarische Anerkennung der individuellen Besonderheit und Leistungen durch die Gesellschaft. Missachtung auf einer dieser Ebenen führt zu spezifischen Formen der Identitätsbeschädigung und kann soziale Konflikte auslösen. Die Situation von Co-Müttern in der Liminalphase ist durch Missachtung auf mindestens zwei dieser Ebenen gekennzeichnet: auf der rechtlichen Ebene durch die fehlende Anerkennung ihrer Elternschaft und auf der solidarischen Ebene durch mangelnde gesellschaftliche Wertschätzung ihrer Familienform (vgl. Honneth 1994: 148-156).

Die rechtliche Missachtung manifestiert sich, wie bereits ausführlich dargelegt wurde, in der Verweigerung automatischer Elternrechte. Co-Mütter werden rechtlich so behandelt, als seien sie Fremde für ihr eigenes Kind. Diese Erfahrung der rechtlichen Nicht-Existenz wird von vielen betroffenen Frauen als fundamentale Infragestellung ihrer Identität als Mutter erlebt. In den Interviews, die Peukert und Kolleginnen mit Regenbogenfamilien geführt haben, artikulieren Co-Mütter wiederholt die Frage, ob sie denn wirklich Mütter seien, wenn der Staat dies nicht anerkenne. Die rechtliche Missachtung

dringt also in das subjektive Selbstverständnis ein und erzeugt Unsicherheit über die eigene soziale Position. Gleichzeitig führt sie zu praktischen Benachteiligungen, etwa wenn im Notfall wichtige Entscheidungen nicht getroffen werden können oder wenn nach dem Tod der leiblichen Mutter um das Sorgerecht gekämpft werden muss (vgl. Peukert et al. 2020: 89-94).

Das alltägliche Coming-out, zu dem Regenbogenfamilien durch die institutionellen Strukturen gezwungen werden, lässt sich mit Erving Goffmans Konzept des Stigma-Managements analysieren. Goffman unterscheidet zwischen diskreditierten und diskreditierbaren Identitäten. Während diskreditierte Personen ein offensichtliches Stigma tragen, das sofort sichtbar ist, haben diskreditierbare Personen ein Stigma, das zunächst verborgen bleiben kann, dessen Aufdeckung aber jederzeit droht. Regenbogenfamilien fallen in die zweite Kategorie. Solange sie nicht nach Dokumenten gefragt werden oder ihre Familienkonstellation thematisiert wird, können sie als normale Familie durchgehen. Sobald jedoch eine Geburtsurkunde vorgelegt werden muss oder ein Formular ausgefüllt wird, in dem nach Vater und Mutter gefragt wird, tritt das Stigma zutage. Wie Teschlade und Kolleginnen in ihrer aktuellen Studie zeigen:

„Das permanente Risiko des Outings erzeugt eine Wachsamkeit und Anspannung, die den Alltag von Regenbogenfamilien grundlegend prägt“ (Teschlade et al. 2023: 412).

Die heteronormativen Strukturen von Formularen und Verwaltungsabläufen sind Ausdruck dessen, was Gomolla und Radtke als institutionelle Diskriminierung bezeichnen. Gemeint ist damit nicht die bewusste Benachteiligung durch einzelne Personen, sondern die strukturelle Benachteiligung, die aus den Routinen und Kategorien von Institutionen resultiert. Wenn Formulare nur die Kategorien Vater und Mutter vorsehen, wenn Computersysteme nur zwei Elternteile unterschiedlichen Geschlechts verarbeiten können oder wenn Beratungsangebote implizit von heterosexuellen Eltern ausgehen, dann werden Regenbogenfamilien systematisch ausgeschlossen, ohne dass dies jemand aktiv beabsichtigen muss. Diese Form der Diskriminierung ist besonders schwer zu bekämpfen, da sie in die organisationalen Abläufe eingeschrieben ist und oft nicht einmal als Problem wahrgenommen wird (vgl. Gomolla und Radtke 2009: 45-52).

Die Identitätsarbeit, die Co-Mütter leisten müssen, um trotz der strukturellen Missachtung eine positive Selbstdefinition aufrechtzuerhalten, ist beträchtlich. Sie müssen sich selbst immer wieder versichern, dass sie legitime Mütter sind, auch wenn Staat und Institutionen dies nicht anerkennen. Sie müssen gegenüber skeptischen Verwandten, Nachbarn oder institutionellen Akteuren ihre Position verteidigen und gleichzeitig dem Kind gegenüber Sicherheit und Normalität vermitteln. Diese doppelte Anforderung, nach außen selbstbewusst aufzutreten und nach innen die eigenen Zweifel zu

bewältigen, erfordert erhebliche emotionale Ressourcen. Die Forschung zeigt jedoch auch, dass viele Co-Mütter diese Herausforderung erfolgreich meistern und zu einer stabilen Identität als Mutter finden, gerade weil sie sich diese Position erkämpfen mussten (vgl. Peukert et al. 2020: 102-108).

Das Zwangsoouting durch fehlende Einträge in Geburtsurkunden und andere offizielle Dokumente erzeugt eine Situation permanenter Exponiertheit. Jedes Mal, wenn ein solches Dokument vorgelegt werden muss, müssen Regenbogenfamilien ihre Privatsphäre preisgeben und sich potentiell diskriminierenden Reaktionen aussetzen. Dies betrifft nicht nur behördliche Kontexte, sondern auch alltägliche Situationen wie Reisen, Arztbesuche oder die Anmeldung in Vereinen. Die Familien entwickeln unterschiedliche Strategien des Umgangs damit: Manche entscheiden sich für ein offensives Coming-out und thematisieren ihre Familienkonstellation proaktiv, andere versuchen, solche Situationen zu vermeiden oder mit minimalen Erklärungen auszukommen. Keine dieser Strategien kann jedoch die strukturelle Belastung vollständig aufheben (vgl. Teschlade et al. 2023: 418-423).

Trotz aller Diskriminierungserfahrungen zeigen Regenbogenfamilien ein hohes Maß an Resilienz und Agency. Die Forschung von Wimbauer und Kolleginnen, die sich explizit mit Anerkennungskämpfen von LGBTQ-Familien beschäftigt, betont, dass die betroffenen Familien nicht passive Opfer struktureller Benachteiligung sind, sondern aktiv für ihre Rechte eintreten und kreative Lösungen für die Probleme des Alltags entwickeln. Die Beteiligung an Selbsthilfegruppen, die politische Advocacy-Arbeit in Verbänden wie dem LSVD und die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Community sind Formen kollektiven Widerstands gegen Diskriminierung. Viele Co-Mütter berichten, dass gerade der Kampf um Anerkennung sie gestärkt und politisiert habe. Die Erfahrung struktureller Benachteiligung führt also nicht zwangsläufig zu Resignation, sondern kann auch Ausgangspunkt für Empowerment und soziale Mobilisierung sein (vgl. Wimbauer et al. 2025: 234-241).

5. Diskussion und Schlussfolgerungen

5.1. Zentrale Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit hat die Situation von Regenbogenfamilien nach dem Scheitern der Abstammungsrechtsreform untersucht und dabei sowohl theoretische als auch empirische Perspektiven auf die Familienpraxis in der Liminalität entwickelt. Die zentrale Fragestellung, wie gleichgeschlechtliche Frauenpaare ihre Elternschaft zwischen faktischer und rechtlicher Anerkennung gestalten, lässt sich nun auf der Grundlage der

erarbeiteten Befunde beantworten. Die Analyse hat gezeigt, dass Liminalität nicht nur ein vorübergehender Übergangszustand ist, sondern ein strukturelles Merkmal von Regenbogenfamilien im gegenwärtigen deutschen Rechtssystem darstellt. Diese Liminalität wird durch das Abstammungsrecht institutionell erzeugt und prägt die Lebenswirklichkeit von tausenden Familien fundamental (vgl. Turner 2005: 107-112).

Das theoretische Konzept der Liminalität, wie es von Victor Turner entwickelt wurde, erweist sich als außerordentlich fruchtbar für die soziologische Analyse der Situation von Co-Müttern. Die Phase zwischen der Geburt des Kindes und dem Abschluss der Stiefkindadoption stellt einen klassischen Schwellenzustand dar, in dem die betroffenen Frauen weder eindeutig als Nicht-Mütter noch als vollwertige Mütter kategorisiert werden können. Sie befinden sich in einem Zustand des *betwixt and between*, in dem ihre faktische Elternschaft nicht mit ihrer rechtlichen Position übereinstimmt. Diese Diskrepanz erzeugt nicht nur rechtliche Unsicherheit, sondern auch Identitätsprobleme, emotionale Belastungen und praktische Schwierigkeiten im Alltag. Die liminale Phase ist geprägt von Ambiguität, Unsicherheit und der permanenten Notwendigkeit, die eigene Position auszuhandeln und zu legitimieren (vgl. van Gennep 2005: 35-39).

Die empirische Analyse hat eine Vielzahl von Bewältigungsstrategien sichtbar gemacht, mit denen Regenbogenfamilien auf die strukturelle Liminalität reagieren. Symbolische Praktiken wie die Wahl gemeinsamer Familiennamen und differenzierter Anredeformen dienen dazu, nach außen eine kohärente Familienidentität darzustellen und die Co-Mutter als gleichwertigen Elternteil zu markieren. Diese Praktiken lassen sich als Formen des *Doing Family* verstehen, durch die soziale Wirklichkeit aktiv hergestellt wird. Gleichzeitig sind rechtliche Vorkehrungen wie Vollmachten und Sorgerechtsverfügungen notwendig, um zumindest einen Teil der rechtlichen Unsicherheit abzufedern. Die Notwendigkeit dieser bürokratischen Absicherung wird von den betroffenen Familien als belastend erlebt, da sie die fehlende Selbstverständlichkeit ihrer Elternschaft täglich vor Augen führt (vgl. Jurczyk et al. 2014: 44-52).

Ein zentrales Ergebnis der Arbeit ist die Feststellung, dass Regenbogenfamilien trotz ihrer strukturellen Abweichung vom heterosexuellen Kernfamilienmodell eine starke Orientierung an eben diesem Modell zeigen. Die Re-Integrationsbestrebungen, die in vielen empirischen Studien dokumentiert sind, verweisen darauf, dass die Familien das durch die Samenspende Fragmentierte wieder in eine sozial anerkannte Ordnung zurückführen wollen. Dies äußert sich in der Tendenz, dem Kind nach außen hin genau zwei Elternteile zuzuordnen, den Samenspender auszuschließen oder zu marginalisieren und durch Namen und Anreden eine klare Elternstruktur zu schaffen. Diese Befunde widerlegen die Annahme, dass alternative Familienformen zwangsläufig eine Abkehr

von traditionellen Familienmustern bedeuten. Vielmehr zeigt sich, dass die Institution Familie auch von denjenigen bekräftigt wird, die von ihr strukturell ausgeschlossen werden. Wie Funcke betont:

„Regenbogenfamilien sind kein weiteres Beispiel für den Niedergang der Familie, sondern bekräftigen die Institution Familie, indem sie sie sich aneignen“ (Funcke 2021: 245).

Die Analyse der Diskriminierungserfahrungen mit Hilfe von Honneths Anerkennungstheorie hat gezeigt, dass Co-Mütter auf mehreren Ebenen mit Missachtung konfrontiert sind. Die fehlende rechtliche Anerkennung stellt eine fundamentale Form der Missachtung dar, die das Selbstverständnis als Mutter in Frage stellt und praktische Benachteiligungen nach sich zieht. Das permanente Coming-out, zu dem die Familien durch heteronormative institutionelle Strukturen gezwungen werden, erzeugt zusätzliche Belastungen und macht die Familien zu diskreditierbaren Identitäten im Sinne Goffmans. Gleichzeitig zeigt die Forschung aber auch, dass die betroffenen Familien nicht passive Opfer sind, sondern ein hohes Maß an Resilienz und Agency entwickeln. Der kollektive Kampf um Anerkennung kann Ausgangspunkt für Empowerment und politische Mobilisierung sein (vgl. Honneth 1994: 148-156).

5.2. Soziologische Einordnung und Ausblick

Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich in den größeren Kontext der soziologischen Familienforschung einordnen. Regenbogenfamilien sind, so die zentrale These, als Fall von Familie zu verstehen, nicht als Abweichung von Familie. Sie repräsentieren eine zeittypische Ausprägung der Institution Familie im einundzwanzigsten Jahrhundert und zeigen, wie Familie auch jenseits biologischer Reproduktion funktionieren kann. Die Analyse von Regenbogenfamilien erlaubt es, grundlegende Prinzipien von Familie sichtbar zu machen, die in heterosexuellen Kernfamilien durch die Deckung von biologischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft verdeckt bleiben. Gerade weil in Regenbogenfamilien diese Dimensionen auseinanderfallen, wird deutlich, dass Familie vor allem eine soziale Praxis ist, die aktiv hergestellt werden muss (vgl. Funcke 2019: 74-78).

Die starke Orientierung von Regenbogenfamilien am traditionellen Familienmodell wirft Fragen nach der Persistenz von Familiennormen auf. Obwohl gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit hätten, radikal neue Formen von Familie zu entwickeln, zeigen sie häufig eine erstaunliche Konformität zu etablierten Mustern. Dies lässt sich einerseits als pragmatische Strategie verstehen, um gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen und im Alltag handlungsfähig zu bleiben. Andererseits verweist es auf die tiefe kulturelle Verankerung des Kernfamilienmodells, das auch diejenigen prägt, die

strukturell von ihm ausgeschlossen sind. Die Paradoxie besteht darin, dass gerade durch die Aneignung des Familienmodells durch Regenbogenfamilien die Institution Familie gestärkt wird, auch wenn dies möglicherweise nicht die ursprüngliche Intention war (vgl. Jurczyk 2020: 89-95).

Die fortbestehende Heteronormativität in institutionellen Strukturen verweist auf einen erheblichen Reformbedarf. Das Scheitern der Abstammungsrechtsreform im Jahr 2024 bedeutet, dass tausende Familien weiterhin in einem Zustand rechtlicher Prekarität leben müssen. Die politischen Mehrheitsverhältnisse nach der Bundestagswahl lassen eine baldige Verbesserung der Situation unwahrscheinlich erscheinen. Dies ist nicht nur aus rechtlicher Perspektive problematisch, sondern auch aus der Perspektive des Kindeswohls, das durch die rechtliche Unsicherheit gefährdet wird. Die anhängigen Verfassungsbeschwerden könnten möglicherweise eine Dynamik erzeugen, wenn das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Rechtslage als verfassungswidrig einstuft. Dies würde den Gesetzgeber zur Reform zwingen, auch gegen politische Widerstände (vgl. Fachinger 2025: 12-14).

Aus der Perspektive zukünftiger Forschung ergeben sich mehrere Desiderate. Längsschnittstudien wären wünschenswert, die Regenbogenfamilien über mehrere Jahre begleiten und die Entwicklung der Familienpraxis im Zeitverlauf dokumentieren. Besonders interessant wäre es, Familien vor, während und nach der Stiefkindadoption zu untersuchen, um die Auswirkungen der rechtlichen Anerkennung auf die Familienbeziehungen zu erfassen. Bislang gibt es zudem nur wenige Studien, die die Perspektive der Kinder systematisch einbeziehen. Wie erleben Kinder die Tatsache, dass eine ihrer Mütter zunächst rechtlich nicht als Elternteil gilt? Wie verarbeiten sie die Diskriminierungserfahrungen ihrer Familien? Diese Fragen sind nicht nur wissenschaftlich relevant, sondern auch für die Beurteilung des Kindeswohls von großer Bedeutung (vgl. De Vries 2021: 28-32).

Ein weiteres Forschungsdesiderat betrifft Mehr-Eltern-Konstellationen, also Familien mit mehr als zwei Elternteilen. Diese treten zunehmend auf, etwa wenn lesbische Paare mit schwulen Paaren gemeinsam Kinder bekommen oder wenn der Samenspender als dritter Elternteil einbezogen wird. Das geltende Abstammungsrecht, das nur zwei rechtliche Elternteile vorsieht, wird diesen Konstellationen nicht gerecht. Eine soziologische Analyse könnte untersuchen, wie diese Familien ihre komplexen Beziehungsstrukturen organisieren und welche neuen Formen von Verwandtschaft dabei entstehen. Auch internationale Vergleiche wären aufschlussreich, da andere europäische Länder wie die Niederlande oder Schweden bereits progressive Abstammungsrechtsregelungen eingeführt haben (vgl. Bergold et al. 2017: 245-252).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Abstammungsrecht dringend geboten ist. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die derzeitige Rechtslage strukturelle Liminalität erzeugt, die mit erheblichen Belastungen für die betroffenen Familien verbunden ist. Gleichzeitig hat die Analyse deutlich gemacht, dass Regenbogenfamilien trotz aller Widrigkeiten funktionierende und liebevolle Familienbeziehungen aufbauen und dabei ein hohes Maß an Kreativität und Resilienz beweisen. Die Institution Familie erweist sich als flexibler und anpassungsfähiger, als es konservative Verteidiger traditioneller Familienmodelle wahrhaben wollen. Regenbogenfamilien sind nicht die Bedrohung der Familie, sondern ihre zeitgemäße Weiterentwicklung (vgl. Funcke 2021: 248-251).

6. Literaturverzeichnis

- Bergold, Pia, Andrea Buschner, Birgit Mayer-Lewis und Tanja Mühling (Hrsg.). 2017. Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Bundesministerium der Justiz. 2024. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts. Berlin: BMJ.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). 2017. Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Bielefeld: Reguvis Fachmedien.
- Buschner, Andrea und Pia Bergold. 2022. Regenbogenfamilien. In Handbuch Familie, hrsg. Jutta Ecarius und Anja Schierbaum, 1-28. Wiesbaden: Springer VS.
- De Vries, Lisa. 2021. Regenbogenfamilien in Deutschland – Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und deren Kindern. In Eltern sein in Deutschland, hrsg. Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts, 1-35. München: DJI Verlag.
- Deutscher Richterbund. 2024. Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMJ für eine Reform des Abstammungsrechts. DRB-Stellungnahme 4/2024 vom 23.02.2024. Berlin: Deutscher Richterbund.
- Dionisius, Sarah Charlotte. 2021. Queere Praktiken der Reproduktion: Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten. Bielefeld: transcript Verlag.
- Fachinger, Teresa. 2025. Gleiche Eltern, gleiche Rechte: Zur Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts. VerfBlog 2025/5/14: 1-15.
- Funcke, Dorett. 2019. Die gleichgeschlechtliche Inseminationsfamilie. In Vom Fall zur Theorie. Auf dem Pfad der rekonstruktiven Sozialforschung, hrsg. Dorett Funcke und Thomas Loer, 39-84. Wiesbaden: Springer VS.
- Funcke, Dorett. 2021. Die gleichgeschlechtliche Familie: Soziologische Fallstudien. Wiesbaden: Springer VS.
- Funcke, Dorett und Thomas Loer (Hrsg.). 2019. Vom Fall zur Theorie. Auf dem Pfad der rekonstruktiven Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS.
- Goffman, Erving. 2008. Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Aus dem Amerikanischen von Frigga Haug. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gomolla, Mechthild und Frank-Olaf Radtke. 2009. Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helms, Tobias. 2016. Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten A zum 71. Deutschen Juristentag. München: Verlag C.H. Beck.
- Honneth, Axel. 1994. Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jurczyk, Karin (Hrsg.). 2020. Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim: Beltz Juventa.
- Jurczyk, Karin, Andreas Lange und Barbara Thiessen (Hrsg.). 2014. Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Kelle, Udo und Susann Kluge. 2010. Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- LSVD (Lesben- und Schwulenverband Deutschland). 2017. Positionspapier „Regenbogenfamilien im Recht“. Berlin: LSVD.
- Lueg, Ole. 2025. Kommt die Reform des Abstammungsrechts noch? Die Mit-Mutterschaft im Diskussionsentwurf des BMJ vom Dezember 2024. JuWissBlog 4/2025: 1-12.
- Peukert, Almut, Julia Teschlade, Christine Wimbauer, Mona Motakef und Elisabeth Holzleithner (Hrsg.). 2020. Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. GENDER Sonderheft 5. Opladen: Barbara Budrich.
- Rosenthal, Gabriele. 2015. Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. 5. Auflage. Weinheim/München: Beltz Juventa.
- Rupp, Marina (Hrsg.). 2009. Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Rupp, Marina und Andrea Dürnberger. 2010. Wie kommt der Regenbogen in die Familie? Entstehungszusammenhang und Alltag von Regenbogenfamilien. In Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern, hrsg. Dorett Funcke und Petra Thorn, 61-98. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schnack, Yasmin. 2023. Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses einer gesetzlichen Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau der Gebärenden. Leipzig Law Journal 2023(1): 15-36.
- Schütze, Fritz. 1983. Biographieforschung und narratives Interview. Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 13(3): 283-293.
- Teschlade, Julia, Mona Motakef und Christine Wimbauer. 2023. Discrimination and normalization as an effortful social practice: An analysis of LGBTQ+ families in Germany. Sexualities 26(3): 408-428.
- Turner, Victor. 1998. Liminalität und Communitas. In Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, hrsg. Andréa Belliger und David J. Krieger, 251-264. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Turner, Victor. 2005. Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur. Aus dem Englischen von Sylvia M. Schomburg-Scherff. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.
- Van Gennep, Arnold. 2005. Übergangsriten (Les rites de passage). Aus dem Französischen von Klaus Schomburg und Sylvia M. Schomburg-Scherff. 3. Auflage. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.
- Wimbauer, Christine, Julia Teschlade und Mona Motakef. 2025. Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung. Frankfurt/New York: Campus Verlag.